

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 46/69

I m N a m e n d e s V ö l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. Juli 1969

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:
.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat gemäß
§ 124 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Ver-
handlung am 8. Juli 1969 durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,	
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h	und
Bundessozialrichterin	K u n d e n r e i c h	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 24. Oktober 1968
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der wegen verschiedener Schädigungsfolgen Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdF) um 60 v.H. erhält, beantragte im September 1964 die Gewährung von Berufsschadensausgleich. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 8. Juli 1966 abgelehnt, weil der Kläger durch die Schädigungsfolgen beruflich nicht besonders betroffen sei. Im Widerspruchsverfahren beantragte der Kläger (außer dem Berufsschadensausgleich), auch den Grad der schädigungsbedingten MdF wegen besonderen beruflichen Betroffenseins auf 70 v.H. zu erhöhen. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 30. Dezember 1966 zurückgewiesen, weil dem Kläger ein Berufsschadensausgleich nicht zustehe und auch die Voraussetzungen für eine Erhöhung der schädigungsbedingten MdF wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nicht erfüllt seien. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 29. Juni 1967 abgewiesen und ausgeführt, die Klage auf Erhöhung der schädigungsbedingten MdF sei unzulässig, da ein solcher Antrag erst im Widerspruchsverfahren gestellt worden sei. Das Begehren auf Gewährung von Berufsschadensausgleich sei unbegründet, weil es nicht wahrscheinlich sei, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen in den gehobenen Beamten-dienst aufgerückt wäre. Im Berufungsverfahren hat der Kläger gerügt, das Verfahren des SG leide an wesentlichen Mängeln. Unter anderem hätte über den Anspruch nach § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - Erhöhung der MdF wegen besonderer beruflicher Betroffenheit - durch ein Sachurteil entschieden werden müssen. Er hat weiterhin begehrt, ihm eine Beschädigtenrente nach einer MdF um 70 v.H. wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins sowie Berufsschadensausgleich zu gewähren, hilfsweise die Sache an das SG zurückzuverweisen, weiter hilfsweise, noch ein Gutachten nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einzuholen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



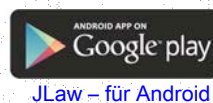
- 3 -

24. Oktober 1968 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, soweit sie den Antrag auf Erhöhung des MdE-Grades wegen besonderer beruflicher Betroffenheit betreffe; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, die Berufung sei, soweit sie den Anspruch auf Erhöhung des Grades der durch die Schädigungsfolgen bedingten MdE betreffe, gemäß § 148 Ziff. 3 SGG unzulässig; sie sei auch nicht nach § 150 Ziff. 2 SGG zulässig, denn das Verfahren vor dem SG leide nicht an einem wesentlichen Mangel. Es sei nicht fehlerhaft, daß das SG über den Anspruch auf Erhöhung der schädigungsbedingten MdE nicht zur Sache, sondern durch ein Prozeßurteil entschieden habe. Über diesen Anspruch, der erst im Vorverfahren erhoben worden sei, habe das Versorgungsamt noch keinen Bescheid erteilt. Gemäß § 54 SGG könne aber eine Leistungsklage immer nur in Verbindung mit der Anfechtung eines Bescheides erhoben werden, mit welchem über den betreffenden Anspruch entschieden worden sei; die andersartigen Voraussetzungen des § 54 Abs. 5 SGG lägen hier nicht vor. Selbst wenn die Ausführungen im Widerspruchsbescheid zu diesem Anspruch als ein Verwaltungsakt angesehen werden könnten, was nicht erörtert zu werden brauche, so würde das nicht genügen. Denn das Landesversorgungsamt sei funktionell zur Erteilung eines solchen Verwaltungsaktes nicht zuständig. Ein Verwaltungsakt einer sachlich unzuständigen Behörde unterliege aber keiner sachlichen Nachprüfungsnotwendigkeit. Die Frage, ob in einem derartigen Fall der Widerspruchsbescheid auf Anfechtung hin teilweise aufzuheben wäre, betreffe nicht das Verfahren, sondern die Rechtsfindung. Die Ansicht des Klägers, aus der Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 30 BVG ergebe sich seine Befugnis, einen Anspruch auf Erhöhung des schädigungsbedingten Grades der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG jederzeit im Verfahren nachzuschieben, sei unrichtig. Grundsätzlich gebe eine Verwaltungsvorschrift einem Kläger keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

vom Gericht zu berücksichtigenden Ansprüche. Im übrigen besagten die Worte "nach Anwendung des Abs. 2", daß § 30 Abs. 2 BVG vor § 30 Abs. 3 BVG rangiere. Wenn also festgestellt werde, daß die Schädigungsfolgen zu einer MdE geführt haben, dann solle vor Festsetzung der Höhe des Berufsschadensausgleichs zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 BVG für eine Erhöhung des Grades der durch die Schädigungsfolgen bedingten MdE erfüllt seien, was sich dann auch auf die Höhe des Berufsschadensausgleichs auswirke. Keinesfalls könne aber § 30 Abs. 3 BVG zu einer Umgehung der Bestimmungen des § 148 Ziff. 3 SGG dadurch führen, daß der Anspruch nach § 30 Abs. 2 BVG in einen Zusammenhang mit einem unbegründeten, aber mit der Berufung überprüfbareren Anspruch auf Berufsschadensausgleich gebracht werde. Soweit um Berufsschadensausgleich gestritten werde, sei die Berufung nicht begründet. Der Kläger sei innerhalb von 14 Jahren vom Zollgrenzassistenten bis zum Zollhauptsekretär, somit überdurchschnittlich schnell, aufgestiegen; daß er ohne die Schädigungsfolgen in den gehobenen Dienst aufgerückt wäre, sei unwahrscheinlich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 95, 103, 106, 109, 150 Ziff. 2 und 202 SGG i.V.m. § 227 Abs. 1 und 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Er trägt u.a. vor, das SG habe mit seiner Auffassung, die Klage sei hinsichtlich des Klagebegehrens auf Erhöhung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG unzulässig, weil diese Erhöhung erst im Vorverfahren beantragt worden sei und das Versorgungsamt hierüber noch keinen Bescheid erteilt habe, § 95 SGG verletzt, wonach bei Durchführung eines Vorverfahrens Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt sei, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden habe. Der Widerspruchsbescheid vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

30. Dezember 1966 enthalte nicht nur eine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs, sondern auch eine Entscheidung über die begehrte Anerkennung eines besonderen beruflichen Betroffenseins bei der Bemessung des Gesamtgrades der MdE. Das Vordergericht hätte also unter Berücksichtigung des § 95 SGG zu der Auffassung gelangen müssen, daß die Klage bezüglich des Anspruchs auf Erhöhung des Grades der MdE zulässig sei, weshalb zumindest im Berufungsverfahren in der Sache selbst hätte entschieden werden müssen. Da dies nicht geschehen sei, lägen wesentliche Mängel des Verfahrens vor. Ein Verfahrensmangel im ersten Rechtszug liege auch darin, daß das SG dem gestellten Vertragungsantrag und auch dem Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG nicht entsprochen habe. Ein medizinischer Sachverständiger hätte gutachtlich dazu Stellung nehmen müssen, ob die Schädigungsfolgen einen Hinderungsgrund für die Teilnahme des Klägers an einem Verwaltungslehrgang für den gehobenen Dienst darstellten. Das LSG hätte auch dem im Berufungsverfahren gestellten Vertragungsantrag entsprechen müssen, weil dem Kläger der Inhalt seiner Personalakten nicht im einzelnen bekannt gewesen sei. Wegen des weiteren Revisionsvorbringens wird auf die Revisionsbegründungsschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

in Abänderung des Urteils des LSG das Urteil des SG abzuändern sowie den Bescheid des Versorgungsamts vom 8. Juli 1966 und den Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 1966 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm vom 1. Januar 1964 an eine Beschädigtenrente unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins nach einem Gesamt-



- 6 -

grad der MdE um 70 v.H. sowie vom gleichen Zeitpunkt an einen Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zu gewähren, hilfsweise, in Abänderung des Urteils des LSG das Urteil des SG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen, weiter hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen.

§ 95 SGG gehe davon aus, daß ein "ursprünglicher Verwaltungsakt" erteilt worden sei, ein solcher sei hinsichtlich der Frage der MdE-Erhöhung nach § 30 Abs. 2 BVG mangels Antrags nicht ergangen. Insoweit, wie auch sonst, lägen daher keine Verfahrensmängel vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt der Kläger, daß das SG die Klage hinsichtlich der vom Kläger begehrten Erhöhung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nach § 30 Abs. 2 BVG nicht als unzulässig hätte abweisen dürfen, und daß



- 7 -

das LSG deswegen zumindest im Berufungsverfahren in der Sache selbst hätte entscheiden, d.h., wie sich aus dem Vorbringen sinngemäß ergibt, die Berufung wegen eines solchen Verfahrensmangels nach § 150 Nr. 2 SGG als zulässig hätte ansehen müssen.

Der Kläger hat am 5. September 1964 die Gewährung von Berufsschadensausgleich (nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG) "unter Berücksichtigung des 2. NOG" beantragt. § 30 Abs. 3 BVG idF des Zweiten Neuordnungsgesetzes zum BVG vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) - 2. NOG - bestimmte, daß ein Schwerbeschädigter, der durch die Schädigungsfolgen beruflich insoweit besonders betroffen ist, als er einen Einkommensverlust von monatlich mindestens 75,-- DM hat, "nach Anwendung des Absatzes 2" einen Berufsschadensausgleich erhält. Damit ist, wie der erkennende Senat im Urteil vom 21. März 1969 - 9 RV 730/67 - entschieden hat, der Versorgungsbehörde vorgeschrieben worden, vor der Entscheidung über den Antrag des Schwerbeschädigten auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu prüfen, ob eine Entscheidung über die Höhe der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG bereits getroffen oder ob die MdE noch zu erhöhen ist. In dieser Weise ist auch das Versorgungsamt verfahren. Denn es hat, was das LSG und das SG offenbar übersehen haben, bereits im Bescheid vom 8. Juli 1966 nicht nur ganz allgemein eine besondere berufliche Betroffenheit, wie sie im Falle des Abs. 3 gegeben sein mußte, verneint, sondern außerdem festgestellt, daß auch "kein wirtschaftlicher Abstieg durch die Art der Schädigungsfolgen" eingetreten sei. Mit dieser Feststellung konnte aber der Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach Abs. 3 nicht verneint werden und auch nicht gemeint sein, denn dieser setzt nicht einen wirtschaftlichen "Abstieg" im Sinne des Abs. 2 durch die Art der Schädigungsfolgen voraus. Vielmehr kann auch ohne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



einen solchen "Abstieg" noch ein Berufsschadensausgleich zustehen, sofern nur ein schädigungsbedingter Einkommensverlust (damals von mindestens 75,-- DM) vorliegt. Die genannte Feststellung ist daher sinngemäß auf das in § 30 Abs. 2 Buchst. a und c BVG geregelte besondere berufliche Betroffensein zu beziehen, das u.a. gegeben ist, wenn der Beschädigte den nachweisbar angestrebten Beruf nicht ausüben kann (Buchst. a) oder "infolge der Schädigung nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist" (Buchst. c). Eine Feststellung der Versorgungsbehörde zu dieser Frage war im übrigen auch angebracht, da der Kläger bereits im Fragebogen vom 21. April 1965 geltend gemacht hatte, er habe den Beruf eines Ingenieurs nachweislich angestrebt, diesen Wunsch aber wegen der Art und Schwere der Schädigungsfolgen nicht verwirklichen können; auch sei er an einem "Aufstieg" zum Ingenieur durch die Schädigungsfolgen verhindert worden. Diese Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 BVG hat das Versorgungsamt, wie aus dem Bescheid vom 8. Juli 1966 hervorgeht, jedoch nicht als erfüllt angesehen. Wenn dann der Kläger im Widerspruchsverfahren neben der Gewährung eines Berufsschadensausgleichs ausdrücklich auch die Erhöhung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG begehrt hat, so deshalb, weil - wie es im Schriftsatz vom 11. November 1966 heißt -, vor der Gewährung eines Berufsschadensausgleichs zu überprüfen sei, ob durch Zuerkennung eines zusätzlichen Grades der MdE für ein besonderes berufliches Betroffensein bereits ein Ausgleich geschafft werden könne. Dieses Begehren stand also nicht nur nach der Vorstellung des Klägers, sondern auch bei objektiver Betrachtungsweise in einem inneren Zusammenhang mit dem früher gestellten Antrag auf Berufsschadensausgleich. Es war überdies nach dem Inhalt des Bescheides, der sinngemäß auch eine berufliche Betroffenheit nach § 30 Abs. 2 BVG verneint hat, gerechtfertigt und geboten; dies um so mehr, als im Schrift-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

tum weitgehend die Auffassung vertreten worden war, der Anspruch auf Berufsschadensausgleich setze die Erhöhung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG unabdingbar voraus (vgl. hierzu die bereits zitierte Entscheidung des erkennenden Senats vom 21. März 1969). Sonach steht schon die Feststellung des LSG, das Versorgungsamt habe zur Frage der Erhöhung des Grades der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG noch keine Entscheidung getroffen, nicht im Einklang mit dem Inhalt der Versorgungsakten.

Aber selbst wenn im Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 1966, der nach den Feststellungen des LSG ausdrücklich die Voraussetzungen für eine Erhöhung der schädigungsbedingten MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit (gemäß § 30 Abs. 2 BVG) verneint hat, erstmalig eine solche Verwaltungsentscheidung getroffen worden wäre, hätte das SG die Klage insoweit nicht als unzulässig abweisen dürfen, sondern auch hierüber entscheiden müssen. Denn nach § 95 SGG ist Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Das Wort "Gestalt" macht deutlich, daß der den Widerspruch zurückweisende Bescheid nicht lediglich den ursprünglichen Verwaltungsakt bestätigen, sondern ihn auch "umgestalten", d.h. ihm einen anderen sachlichen Inhalt geben kann. Dann ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der neuen Gestalt - des Widerspruchsbescheides - Streitgegenstand, und der geänderte Verwaltungsakt gilt als Akt der Stelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (vgl. Peters/Sautter/Wolff Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit 4. Aufl. Anm. zu § 95 SGG S. II/39). Insofern stehen der ursprüngliche Verwaltungsakt und der Widerspruchsbescheid im gerichtlichen Verfahren nicht selbständig nebeneinander, sondern beide bilden eine Einheit (vgl. Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 1 zu § 95 SGG S. K 218). Ob die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Rechtslage anders zu beurteilen ist, wenn der Kläger nur durch den Widerspruchsbescheid beschwert wird (vgl. BSG 11, 119 = SozR Nr. 2 zu § 95 SGG) oder wenn sich der Inhalt des Widerspruchsbescheides so weit von dem Gegenstand entfernt, der im angefochtenen Verwaltungsakt geregelt worden ist, daß man nicht mehr von einer Umgestaltung im Sinne des § 95 SGG bzw. von einer Einheit sprechen kann, brauchte im vorliegenden Fall nicht erörtert zu werden. Denn der Kläger ist - zumindest hinsichtlich des Anspruches auf Berufsschadensausgleich - durch den ursprünglichen Verwaltungsakt schon beschwert gewesen und die Ansprüche nach § 30 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 und 4 BVG stehen nicht nur - wie oben dargelegt - in einem inneren Zusammenhang zueinander, sondern die Versorgungsbehörde ist auch verpflichtet, vor der Entscheidung über den Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu prüfen, ob die MdE nach § 30 Abs. 2 BVG zu erhöhen ist. Bilden sonach im Regelfall wie hier der ursprüngliche Verwaltungsakt und der Widerspruchsbescheid eine Einheit, so geht es nicht an, den Widerspruchsbescheid deshalb unbeachtet zu lassen, weil die Widerspruchsstelle - hier das Landesversorgungsamt - für die Erteilung eines Verwaltungsaktes mit einem solchen Inhalt "funktionell nicht zuständig" wäre, wie das LSG meint. Es entspricht vielmehr gerade dem Sinn und Zweck des Vorverfahrens, wenn die Widerspruchsstelle die im Vorverfahren vorgetragenen neuen Gesichtspunkte überprüft und dabei auch auf noch nicht erörterte Anspruchsvoraussetzungen oder auf aus demselben Sachverhalt abgeleitete zusätzliche Ansprüche eingeht. Selbst dann aber, wenn der Widerspruchsbescheid einen ganz anderen Sachverhalt geregelt hat, wird dadurch die Klage insoweit jedenfalls nicht unzulässig. Denn der Widerspruchsbescheid wird ebenfalls nach § 77 SGG bindend, weshalb sein Inhalt - wie er auch sei - Gegenstand der Klage werden muß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



(vgl. Rohwer-Kahlmann aaO); anderenfalls würde der Widerspruchsbeseid für den Rechtsuchenden, obwohl er ordnungsgemäß Klage gegen ihn erhoben hat, ohne gerichtliche Nachprüfung bindend. Daher müßte auch in dem ganz extremen, praktisch kaum vorkommenden Fall, daß der Inhalt des Widerspruchsbeseides überhaupt keine Beziehung zum streitigen Versorgungsverhältnis hätte, auf die Klage zumindest der Widerspruchsbeseid aufgehoben werden. Die Klage wäre also auch dann zulässig. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn es sowohl an einem vorangegangenen Verwaltungsakt wie auch an einem Widerspruchsverfahren - mit Widerspruchsbeseid - fehlt (vgl. hierzu BSG 16, 250, 252).

Nach alledem kann die Rechtsauffassung des SG zur Frage der Zulässigkeit der Klage hinsichtlich des Anspruchs auf MdE-Erhöhung nach § 30 Abs. 2 BVG, der das LSG gefolgt ist, nicht gebilligt werden. Wegen dieses Mangels erweist sich die Revision als nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Zwar liegt insoweit zunächst nur ein Mangel im Verfahren des SG vor, der - nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - nicht auch schon einen Mangel des Berufungsverfahrens darstellt (vgl. BSG in SozR Nr. 40 zu § 162 SGG). Da das LSG den im Berufungsverfahren gerügten Mangel im Verfahren des SG jedoch nicht erkannt und deshalb die Berufung bezüglich der Erhöhung der MdE als unzulässig verworfen hat, obwohl sie nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig war und vom LSG daher eine Sachentscheidung hätte getroffen werden müssen, leidet auch sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel (BSG 1, 283). Dieser Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da das LSG auch hinsichtlich des Anspruchs nach § 30 Abs. 2 BVG eine Sachentscheidung hätte treffen müssen. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben - und zwar wegen des inneren



- 12 -

Zusammenhangs der beiden streitigen Ansprüche in vollem Umfang - und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)